

Technische Einrichtung zum Einspeisemanagement

Verpflichtende technische Einrichtung zum Einspeisemanagement

gemäß § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie den Vorgaben des Solarspitzenengesetzes (seit 25.02.2025)

Als Anlagenbetreiber sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Photovoltaikanlage mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, die Einspeiseleistung bei Bedarf ferngesteuert zu reduzieren und ggf. eine Wirkleistungsbegrenzung vorzunehmen. Diese Verpflichtung gilt in Abhängigkeit von der Leistungsklasse, dem Datum der Inbetriebnahme und der vorhandenen technischen Ausstattung. Die nachfolgenden Punkte sind entsprechend Ihrer Anlage zu prüfen und anzukreuzen.

Angaben zum Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber: _____
Standort der Anlage: _____
Installierte Leistung (kWp): _____ Inbetriebnahme (Datum): _____

Verbindliche Anforderungen – bitte Zutreffendes ankreuzen

PV-Anlagen ≤ 30 kW (IBN 2012–2020)

- ☐ 70 %-Wirkleistungsbegrenzung
- ☐ Fernsteuerbare Einrichtung (RSE/Fernwirktechnik)

PV-Anlagen > 30 kW bis ≤ 100 kW (gilt für alle IBN– keine Ausnahme nach Baujahr)

- ☐ Fernsteuerbare Einrichtung (0 / 30 / 60 / 100 %)

PV-Anlagen > 100 kW (gilt für alle IBN– keine Ausnahme nach Baujahr)

- ☐ Fernsteuerbare Einrichtung
- ☐ Übermittlung der Ist-Einspeisung (iMSys + Steuerbox)

Neue PV-Anlagen ab 25.02.2025 ≥ 2 kWp, ohne iMSys + Steuerbox

- ☐ 60 %-Begrenzung bis Nachrüstung
- ☐ Nachrüstung erfolgt

Unterschrift Anlagenbetreiber

Ort, Datum: _____
Unterschrift: _____